

§ 57
Anzeige

Wer Mangeln, Waschmaschinen mit Kraftantrieb, Wäscheschleudern (Zentrifugen) oder sonstige Wäschereimaschinen gegen Entgelt anderen Personen zur Benutzung überläßt oder solche Maschinen in Miethäusern oder Siedlungen durch Mieter oder ihre Beauftragten benutzen läßt, hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion davon in Kenntnis zu setzen, bevor die Maschinen in Betrieb genommen werden.

Aushang

§ 58

In Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen Maschinen der in dieser Arbeitsschutzbestimmung erwähnten Art benutzt werden, ist neben den in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen ein besonderes für diesen Zweck bestimmtes gut lesbares Merkblatt (siehe Anlage) mit den wichtigsten Bestimmungen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Der Aushang entbindet jedoch den Betriebsleiter (den Inhaber) oder die mit seiner Stellvertretung beauftragten Personen nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

§ 59

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 303

**Merkblatt
für die Benutzung von Mangelstuben
und Wäschereien.**

1. Der Aufenthalt von Jugendlichen unter 14 Jahren in Waschküchen und Mangelstuben ist verboten.
2. Jugendlichen unter 16 Jahren ist die selbständige Bedienung von Maschinen mit Kraftantrieb verboten. Die Bedienung von handbetriebenen Wäschemangeln kann als zuverlässig erwiesenen Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt sind, übertragen werden.
3. Die vorhandenen Schutzvorrichtungen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt, Sperren nicht entfernt werden.
4. Wenn sich während des Betriebes Mängel zeigen, so ist jeder Benutzer verpflichtet, sofort den Betriebsleiter, den Inhaber oder seinen Vertreter davon in Kenntnis zu setzen.
5. Jedes Hantieren unter dem in Bewegung befindlichen Mangelkasten — wie Auflegen oder Ordnen der Wäsche — bringt Gefahren und ist daher verboten.
6. Die Trommeln der Wäscheschleudern (Zentrifugen) sind gleichmäßig zu beladen.
7. Die Inhaber und die bei ihnen im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten haben außerdem die Arbeitsschutzbestimmung 301 — Bekleidungsindustrie einschl. Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —,

— Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen — zu beachten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Benutzung der Einrichtung oder der Maschine einen Schaden verursacht oder Personen verletzt, kann hierfür ersatzpflichtig gemacht und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 723.**

**— Arbeiten mit Quecksilber und seinen
Verbindungen —**

Vom 21. Dezember 1952

Quecksilber — das einzige bei normaler Temperatur flüssige Metall — gibt bereits bei Zimmertemperatur Dämpfe ab, die zu Quecksilbervergiftungen führen können. Typische Anzeichen einer Quecksilbervergiftung sind z. B. Mundentzündungen, Geschwüre am Zahnfleisch und starker Speichelfluß. Diese Anzeichen fehlen aber in der Regel bei langsamer Quecksilberaufnahme. An ihrer Stelle treten Krankheitserscheinungen allgemeiner Natur auf, wie leichte Erregbarkeit, Nervosität, Gedächtnisschwund usw. Deshalb ist in jedem Fall bei Arbeiten mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen größte Vorsicht geboten. Zur Abwendung der mit ihnen verbundenen Gefahren wird auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Belüftung

Räume, in denen mit Quecksilber gearbeitet wird, sind gut und, wenn erforderlich, auf künstlichem Wege zu be- und entlüften.

§ 2

Fußböden

Die Fußböden müssen eben und dicht sein. Fugen und Sprünge sind auszuglätten. Der Übergang zwischen Fußböden und Wänden ist zweckmäßig abzurunden.

§ 3

Arbeitstische

Die Arbeitstische müssen glatt, undurchlässig und am Rand erhöht sein oder Auffangrinnen haben.

§ 4

Auffangwannen

Alle Arbeiten mit Quecksilber sind, soweit sie nicht an Tischen mit erhöhtem Rand durchgeführt werden, über geeigneten Wannen vorzunehmen, die ein Umherlaufen verschütteten Quecksilbers verhindern.

§ 5

Offenes Quecksilber

Das Quecksilber ist nach Möglichkeit abzudecken, z. B. mit Paraffinöl.

§ 6

Verschüttetes Quecksilber

Verschüttetes Quecksilber ist sofort restlos unschädlich zu machen, z. B. durch Aufnehmen mit der Quecksilberzange, durch Bestreuen mit Jodkohle oder Amalgamieren mit Zink oder Kupfer.